

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim vom 29.11.2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit dem §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 27 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erdbestattungen die Personen, die nach §9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
3. Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der der Antragstellung.
2. Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.10.2018 und ihrer Änderungen außer Kraft.

Ober-Flörsheim, den 29.11.2018

(Sascha Leonhardt)

Ortsbürgermeister



1 Anlage

Anlage zu der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim vom 29.11.2018

I. Nutzungsgebühren

1. Die Gebühr für die Überlassung von Grabstätten betragen bei einer	
a) Reihengrabstätte (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	395,00 Euro
b) Reihengrabstätte (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr)	750,00 Euro
c) Wahlgrabstelle je Grabstelle	750,00 Euro
d) Urnenreihengrabstelle	355,00 Euro
e) Urnenwahlgrabstelle (je Grabstelle)	500,00 Euro
f) Urnenstätte im Rasengrabfeld	
anonymes Urneneinzelgrab als Reihengrab	495,00 Euro
Nichtanonymes Urneneinzelgrab als Reihengrab	495,00 Euro
Nichtanonymes Urneneinzelgrab als Wahlgrab	850,00 Euro
2-er Urnengrab als Wahlgrab	1700,00 Euro
4-er Urnengrab als Wahlgrab	2150,00 Euro

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten bei späteren Bestattungen/ Beisetzungen bis zur Wahrung der Ruhezeit je Jahr 1/30 der zu diesem Zeitpunkt erhobenen Gebühr nach Ziff. 1.

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten (je Grabstelle) je Jahr 1/30 der zu diesem Zeitpunkt erhobenen Gebühr nach Ziff. 1.

Für die Umwidmung eines Reihengrabes in eine gemischte Grabstätte bis zur Wahrung der Ruhezeit je Jahr 1/30 der Gebühr nach Ziff. 1e.

II. Bestattungsgebühren

1. Die Gebühr für die Bestattung eines Verstorbenen beträgt	215,00 Euro
In dieser Gebühr sind enthalten:	
a) Grabzuweisung (Abmessen und Abstecken)	
b) Öffnung und Schließung des Grabes	
c) Transport der Blumen, der Gebinde und Kränze zur Grabstätte	
d) Abtransport zur Deponie, einschl. Deponiegebühr	

2. Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt 100,00 Euro
3. Für das Ausgraben einer Urne werden die tatsächlichen Kosten des beauftragten Unternehmens in Rechnung gestellt.

III. Sonstige Gebühren

Es werden erhoben:

1. Für Benutzung der Aussegnungshalle einschließlich Reinigung 200,00 Euro
2. Für Abräumen von Grabstätten und Entsorgung der Grabanlage
 - a. Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 Euro
 - b. Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 Euro
 - c. Einstellige Wahlgrabstätte 200,00 Euro
 - d. Zweistellige Wahlgrabstätte 350,00 Euro
 - e. Dreistellige Wahlgrabstätte 525,00 Euro
 - f. Urnenwahlgrabstätte 100,00 Euro
3. Die Gebühr nach Nr.2 wird mit der Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen fällig.

IV. Genehmigungsgebühren

1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfassungen und dergleichen wird eine Gebühr von 40,00 Euro erhoben
2. Für das Aufstellen von einfachen Holzkreuzen unmittelbar nach Beisetzung werden keine Gebühren erhoben.